

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958	Berlin, den 7. Juni 1958	Nr. 11
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21.4. 58	Anordnung über die Aufstellung und Zusammenfassung der Haushalts- und Finanzpläne für das Jahr 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik	101
30. 4 58	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	104
5. 5. 58	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle	104
12. 5. 58	Anordnung über die Auflösung des VEB Montagebau Gera	104
19. 5. 58	Anordnung über die Abräumung von zerstörten und baufälligen Bauwerken.....	104
10. 5. 58	Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der chemischen Industrie	105
19 5. 58	Anordnung Nr. 1 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen	105
12.5 58	Anordnung Nr. 2 über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda	107
10.5. 58	Anordnung Nr. 27 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung	107
10. 5. 58	Anordnung Nr. 28 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung *.....	108

**Anordnung
über die Aufstellung und Zusammenfassung der
Haushalts- und Finanzpläne für das Jahr 1958 in
Durchführung des Gesetzes über die Vervollkom-
mung und Vereinfachung der Arbeit des Staats-
apparates in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 21. April 1958

§ 1

**Aufgaben der volkseigenen Betriebe, deren Zuordnung
zu einem Organ der staatlichen Verwaltung sich ändert**

(1) Volkseigene Betriebe, deren Zuordnung zu einem Organ der staatlichen Verwaltung sich ändert, legen ihrem neuen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontor spätestens zwei Wodien nach der Neuordnung den vom bisherigen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung bestätigten Finanzplan 1958 — Staatliche Aufgaben, Teil Finanzen — nach der in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes*, Kennziffer 3, Buchst. C, Ziffern I bis V vorgeschriebenen Nomenklatur vor. Diesem Plan sind als Anlage die nach der Anweisung Nr. 7/58**

* Die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

** Die Anweisung 7/58 wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

des Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1958 im Plan 1958 nicht enthaltenen Änderungen von Preisen, Güterbeförderungstarifen und Staatseinnahmen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft beizufügen.

(2) Werden Betriebe geteilt oder zusammengelegt, so gilt die in § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 20. Februar 1958 über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahrplanes (GBl. II S. 9) festgelegte Regelung.

(3) Werden bei der Teilung von Betrieben Teile der alten Betriebe in Haushaltsorganisationen umgewandelt, so ist für diese neuen Haushaltsorganisationen ein Haushaltsplan entsprechend der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes für das Jahr 1958 (Kennziffer 2, Buchstaben F und G) aufzustellen und dem neuen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontor zu übergeben. Die Leiter der Betriebe nach der alten Struktur sind verantwortlich, daß die saldierten Finanzbeziehungen zum Staatshaushalt dem alten bestätigten Plan des Betriebes entsprechen.

(4) Für die Einreichung der Pläne durch die neuen Betriebe gilt Abs. 1. Die Pläne der neuen Betriebe sind vom übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontor zu prüfen und zu bestätigen. In den Fällen, in denen infolge Teilung oder Zusammenlegung von Betrieben der Finanzplan sich ändert, ist ein Exemplar des neuen Finanzplanes an das örtlich zuständige Finanzorgan einzureichen.

